



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

63. Jahrgang

04.12.2024

Nr. 54

1. **Ordnungsbehördliche Verordnung**
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen zum „Westfälischen Hansetag“ am 06.07.2025
2. **Zwölfte Satzung vom 03.12.2024**
zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005
3. **Ordnungsbehördliche Verordnung**
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Recklinghausen vom 03.12.2024
4. **Ordnungsbehördliche Verordnung**
über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Recklinghausen vom 03.12.2024
5. **Zehnte Satzung vom 03.12.2024**
zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014

6. **Fünfte Satzung vom 03.12.2024**
zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen – Sondernutzungssatzung – vom 02.12.2014
7. **Satzung und Gebührensatzung vom 03.12.2024**
für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen sowie wohnungslosen Personen
8. **1. Satzung vom 03.12.2024**
zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Recklinghausen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)“ vom 07.05.2024
9. **SATZUNG der Stadt Recklinghausen**
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 03.12.2024
10. **Fünfte Satzung vom 03.12.2024**
zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019
11. **Fünfte Satzung vom 03.12.2024**
zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019
12. **Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen**
- Logistik Stadt Recklinghausen - - BgA Logistik Stadt Recklinghausen - vom 03.12.2024
13. **22. S a t z u n g vom 03.12.2024**
zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004
14. **Z e h n t e S a t z u n g vom 03.12.2024**
zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen zum „Westfälischen Hansetag“ am 06.07.2025

vom 03.12.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz — LOG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Recklinghausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 02.12.2024 für das Gebiet der Stadt Recklinghausen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen im Bezirk 1 am Sonntag, dem 06.07.2025, von 13.00 bis 18.00 Uhr zum „Westfälischen Hansetag“ geöffnet sein.

Der Bezirk 1 erstreckt sich auf den Bereich der Altstadt von Recklinghausen beschränkt auf den Bereich des Walls (Kaiserwall, Königswall, Herzogswall, Kurfürstenwall, Grafenwall) und den von ihm umschlossenen Bereich, so wie er sich aus dem beigefügten Lageplan (Geltungsbereich Altstadt) ergibt, der Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 2

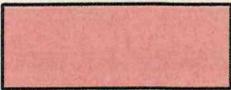
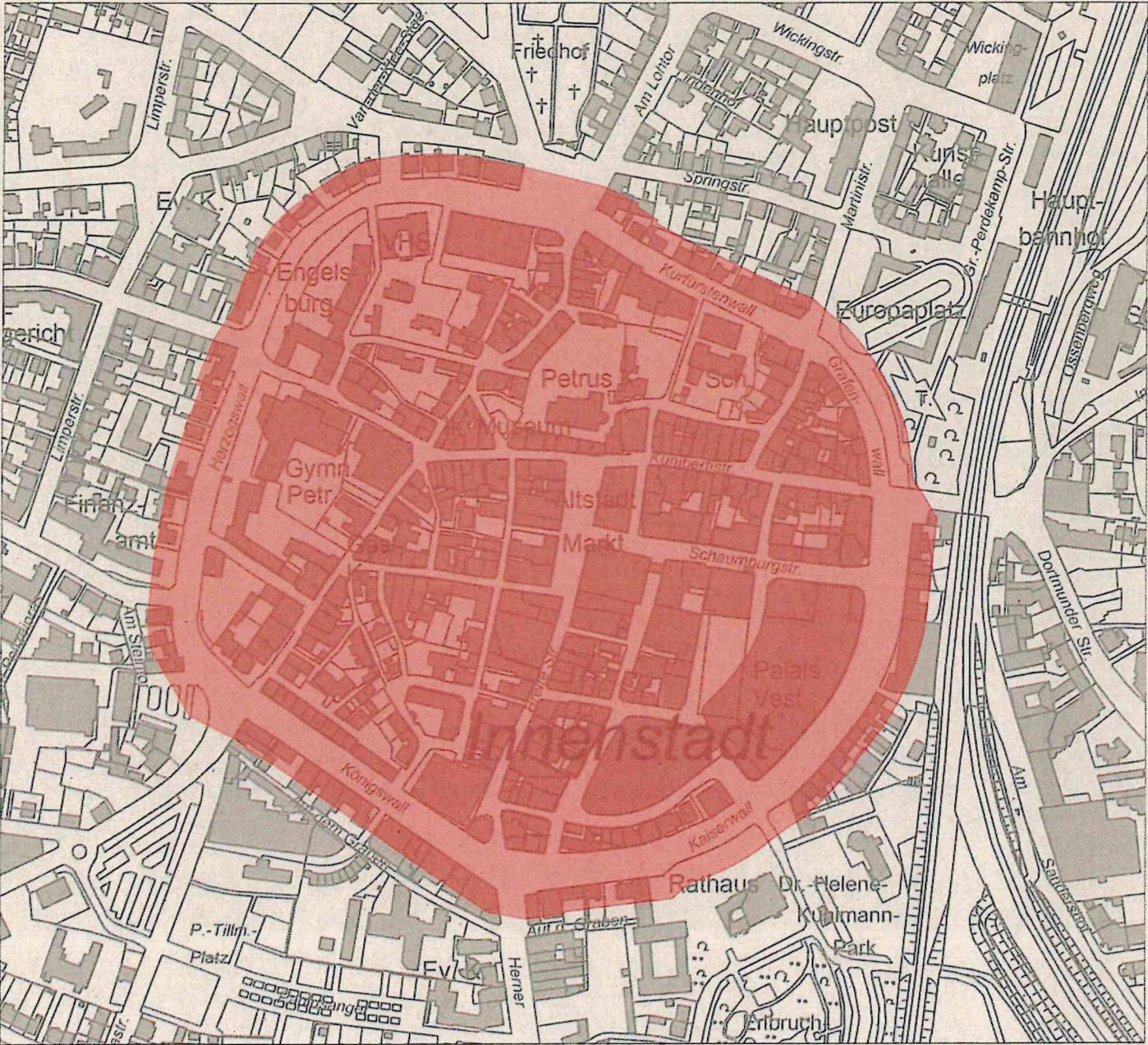
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lageplan Altstadt



Geltungsbereich der freigegebenen Verkaufsöffnung in der Altstadt

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Zwölfte Satzung

vom 03.12.2024

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), und der §§ 67, 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2024 (BGBl. I S. 245), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 36 vom 28.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2023, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 47 vom 29.11.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5

Gebührensatz

Für die in § 3 genannten Nutzungen werden unter Berücksichtigung des § 4 folgende Gebühren erhoben:

<i>Marktnutzer</i>	<i>Aufgaben nach</i>	<i>Gebühr</i>
<i>an Markttagen ohne Müllentsorgung und Platzreinigung (dienstags auf dem Neumarkt, mittwochs auf dem Dr.-Helene-Kuhlmann-Platz und donnerstags an der Amelandstraße)</i>		
<ul style="list-style-type: none"><i>Dauerbeschicker</i>	<i>§ 2 Nr. 1</i>	<i>3,89 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag</i>
<ul style="list-style-type: none"><i>Tagesbeschicker</i>	<i>§ 2 Nr. 1</i>	<i>6,60 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag</i>
<i>an Markttagen mit Müllentsorgung und Platzreinigung (freitags auf dem Neumarkt und samstags auf dem Dr.-Helene-Kuhlmann-Platz)</i>		

• <i>Dauerbeschicker</i>	§ 2 Nr. 1	4,20 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag
• <i>Tagesbeschicker</i>	§ 2 Nr. 1	7,15 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag
<i>Dauer-/Tagesbeschicker</i>	§ 2 Nr. 2	2,70 € / Stromabnahmequelle / Veranstaltungstag

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer Leistungen des Wochenmarktes als Beschicker in Anspruch nimmt. Mehrere Personen als Beschicker eines Standes können als Gesamtschuldner herangezogen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Recklinghausen vom 03.12.2024

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- i.d.F. vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) und der § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz –LimschG-) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), wird von der Stadt Recklinghausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen vom 02.12.2024 für das Gebiet der Stadt Recklinghausen folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Begriffsbestimmungen	§ 1
Verunreinigungen und Beschädigungen	§ 2
Allgemeine Verhaltenspflichten auf Verkehrsflächen und in Anlagen	§ 3
Benutzung der Anlagen und Verkehrsflächen	§ 4
Werbung und Plakate	§ 5
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen	§ 6
Gewerbeausübung	§ 7
Kinderspielplätze	§ 8
Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln	§ 9
Mittagsruhe	§ 10
Allgemeine Ausnahmen von der Nachtruhe	§ 11
Abstellen von Kraftfahrzeugen	§ 12
Reinigen von Fahrzeugen	§ 13
Tierhaltung	§ 14
Fäkalienabfuhr	§ 15
Hausnummern	§ 16
Schädlingsbekämpfung	§ 17
Schutzvorrichtungen	§ 18
Allgemeine Ausnahmeregelung	§ 19
Ordnungswidrigkeiten	§ 20
Inkrafttreten und Geltungsdauer	§ 21

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von Eigentum und Widmung.
Zu den Verkehrsflächen gehören auch die Bestandteile der Verkehrsflächen, insbesondere Geh-, Reit- und Fahrwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Rampen und Vorplätze.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Waldungen, Kinderspiel- und Sportplätze, Denkmäler, Gewässer und deren Ufer, nicht zum Straßenkörper gehörende Grünstreifen, Brunnen und ähnliche öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Verunreinigungen und Beschädigungen

- (1) Jede Verunreinigung und Beschädigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Es ist insbesondere untersagt:
 - a) Abfälle aller Art wegzuwerfen oder zurückzulassen.
 - b) Wasserläufe, Gräben, Teiche, Zierbrunnen und sonstige Wasserbecken zu verunreinigen.
 - c) Hydranten, Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Versorgungsleitungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen, Anlagen oder Gebäude verunreinigt, besprüht oder beschädigt, so muss er unverzüglich für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes sorgen.
- (3) Beim Verteilen von Drucksachen und Flugblättern hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass weggeworfenes Verteilungsmaterial wieder eingesammelt wird.
- (4) Soweit aus Verkaufsstellen, Imbissbetrieben pp. Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen. Der Gewerbetreibende hat in einem Umkreis von 30 m alle Rückstände der von ihm veräußerten Waren einzusammeln.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflichten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Verfolgen, hartnäckig ansprechen oder sich in den Weg stellen, sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern,
 - b) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und somit Andere bei der Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
 - c) das Nächtigen, auch in Fahrzeugen, mit Ausnahme von Fernverkehrsfahrer*Innen in ihren Fahrzeugkabinen, sowie Schaustellenden im Rahmen von Märkten in ihren Wohnwagen und Wohnmobilen. Ausgenommen ist auch die berechnete Nutzung der gebührenpflichtigen Wohnmobilstellplätzen im Stadtgebiet,
 - d) das Herrichten von Behausungen mittels Decken, Matratzen, Planen, Kartonagen und ähnlichem Material.
- (3) Musizierende, Singende und Schaustellende dürfen ihre Darbietungen außerhalb von Veranstaltungen an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten aufführen. Sie müssen den Standort ihrer Darbietungen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens

jedoch 200 Meter weiter gehen. Die Benutzung von elektronischen Mitteln zur Verstärkung der Darbietung ist untersagt.

§ 4

Benutzung der Anlagen und Verkehrsflächen

- (1) Anlagen und Verkehrsflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) Anlagen und Straßenbegleitgrün unbefugt mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) zu befahren oder diese dort abzustellen,
 - b) wildlebende Tiere, insbesondere Wassergeflügel und Fische, Wildtauben und verwilderte Haustauben, Ratten, Nutrias und Füchse zu füttern,
 - c) zu grillen oder zu sonstigen Zwecken offene Feuerstellen zu errichten; ausgenommen sind das Grillen und die Nutzung von eingerichteten Feuerstellen an hierfür ausgewiesenen Plätzen
 - d) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen).
- (3) Abweichend vom generellen Fütterungsverbot des Absatzes 2 Buchstabe b) können aus tierschutzrechtlichen Gründen in Ausnahmefällen unter Auflagen Erlaubnisse zur kontrollierten Fütterung an vorher definierten Orten durch einen abschließend bestimmten Personenkreis erteilt werden.

§ 5

Werbung und Plakate

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern - und an sonstigen angrenzend zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Recklinghausen genehmigten Nutzungen oder die bauaufsichtsrechtlich genehmigten Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
In Bezug auf Friedhöfe gilt das Verbot nach Abs. 1 vorbehaltlich abweichender Regelungen in der „Friedhofssatzung der Stadt Recklinghausen für die kommunalen Friedhöfe“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Wahlplakate sind spätestens 2 Wochen nach der Wahl zu beseitigen.

§ 6
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf Verkehrsflächen und in Anlagen zum Zwecke des Campierens ist verboten. Außerdem dürfen Verkaufswagen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht abgestellt werden.

§ 7
Gewerbeausübung

Gewerbetreibende dürfen bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit sowie beim Werben von Kunden durch Ausrufen, Anhalten oder Einladen Dritte nicht behindern oder belästigen.

§ 8
Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateanlagen

- (1) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateanlagen nicht gestattet.
- (6) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateanlagen sowie auf den angrenzenden für die Benutzung dieser Einrichtungen unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 30 Metern um die jeweilige Einrichtung verboten,
 1. außerhalb gastronomischer Außenanlagen alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder
 2. andere berauschende Mittel einzunehmen.

§ 9
Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

- (1) Es ist untersagt, im Bereich des Busbahnhofs (Europaplatz 1), begrenzt durch Springstraße, Martinistraße, Grafenwall sowie den unbenannten Weg von Dortmunder Straße zum Eingang des Hauptbahnhofs, alkoholische Getränke

oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder sich ohne konkrete Reiseabsicht in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand dort aufzuhalten. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs, innerhalb dessen die Handlungen nach Satz 1 untersagt sind, ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (2) Das Verbot gilt nicht für den Konsum von Alkohol innerhalb zugelassener Freischankflächen während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen, am Rosenmontag und am Silvestertag bis Neujahr 08:00 Uhr.

§ 10 Mittagsruhe

- (1) In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist.
Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere: der Gebrauch von Rasenmähern sowie handwerkliche Arbeiten wie Hämmern, Sägen, Bohren und Schleifen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 11 Allgemeine Ausnahmen von der Nachtruhe

Von dem Gebot des Schutzes der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr werden folgende Ausnahmen zugelassen.

- 1) Nacht zum 01. Januar ohne zeitliche Begrenzung,
- 2) Palmkirmes bis 23.00 Uhr; freitags und samstags bis 24.00 Uhr,
- 3) Rosenmontag bis 01.00 Uhr.

§ 12 Abstellen von Kraftfahrzeugen

- (1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen sind, dürfen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen nicht abgestellt werden.
- (2) Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf Verkehrsflächen und Anlagen nicht gestattet.

§ 13 Reinigen von Fahrzeugen

- (1) Das Waschen von Fahrzeugen ist untersagt, wenn dadurch das Grundwasser verunreinigt werden kann.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Fahrzeuge nicht gewaschen werden, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden können.
- (3) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

- (4) Auf Privatgrundstücken dürfen Motoren und sonstige ölige Gegenstände nur gereinigt und ein Ölwechsel nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Öle und ölige Rückstände ordnungsgemäß aufgefangen und entsorgt werden.

§ 14 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Die Tierbesitzer(innen) müssen ihre Tiere von fremden Grundstücken fernhalten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen nicht durch Exkremate der Tiere verschmutzt werden.
- (3) Unbeschadet der Vorschriften des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) sind alle Hunde stets an der Leine zu führen, und zwar
- a) innerhalb von Park- und sonstigen Grünanlagen
 - b) in Fußgängerzonen,
 - c) in Einkaufszentren,
 - d) bei Dunkelheit,
 - e) in Treppenhäusern und auf Zuwegungen von Mehrfamilienhäusern.

§ 15 Fäkalienabfuhr

- (1) Jauche, Gülle, Klärschlamm und andere flüssige oder feste übelriechende Düngstoffe, mit Ausnahme von Stallmist, dürfen nur in einem Mindestabstand von 50 m zu den beplanten Wohngebieten und den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen aufgebracht werden. Dies gilt nicht bei Einsatz von Verteilsystemen, die eine bodennahe Ausbringung ermöglichen.
- (2) Auf unbestellten Ackerböden sind die in Absatz 1 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen möglichst vermieden werden. Werden Stoffe auf Grünland oder bestellten Ackerböden aufgebracht, so sind die Witterung und der Abstand zur geschlossenen Ortslage so zu wählen, dass Geruchsbelästigungen möglichst nicht entstehen. An Sonn- und Feiertagen ist die Ausbringung der Stoffe nicht zulässig.

§ 16 Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße her ständig gut lesbar sein.

§ 17 Schädlingsbekämpfung

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Grundbesitz frei von Ratten und anderem Ungeziefer zu halten.

§ 18 Schutzvorrichtungen

- (1) An Einfriedungen von Grundstücken zur Straße hin darf Stacheldraht nur innenseitig angeschlagen werden; außenseitig ist außerdem glatter Draht anzubringen.
- (2) Auf Einfriedungen an Verkehrsflächen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
- (3) Hecken oder Sträucher dürfen nicht über die Grundstücksgrenze in den Gehweg hineinragen.
Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch Baum- und Strauchwuchs nicht behindert oder gefährdet werden.
- (4) Türen, Fenster und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie niemanden gefährden können. Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen versehen sein.

§ 19 Allgemeine Ausnahmeregelung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Ordnungsbehörde auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Bestimmungen des § 2,
 - b) den Bestimmungen des § 3,
 - c) den Bestimmungen des § 4,
 - d) den Bestimmungen des § 5 Abs. 1,
 - e) den Bestimmungen des § 6,
 - f) dem Aufenthaltsverbot, dem Verbot des Fußballspielens, dem Verbot des Mitführens von Tieren, dem Verbot des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel des § 8,
 - g) den Bestimmungen des § 9,
 - h) dem Gebot der Einhaltung der Mittagsruhe gemäß § 10 Abs. 1,
 - i) den Bestimmungen über das Abstellen und Reparieren von Kraftfahrzeugen des § 12,
 - j) den Bestimmungen über das Reinigen von Fahrzeugen des § 13,
 - k) den Bestimmungen des § 14 über die Tierhaltung gemäß den Absätzen 2 und 3,
 - l) den Bestimmungen über Geruchsbelästigungen im Sinne des § 15,
 - m) der Hausnummerierungspflicht des § 16,
 - n) der Bestimmung über die Bekämpfung des Ungeziefers gemäß § 17,
 - o) den Bestimmungen des § 18

zuwiderhandelt.

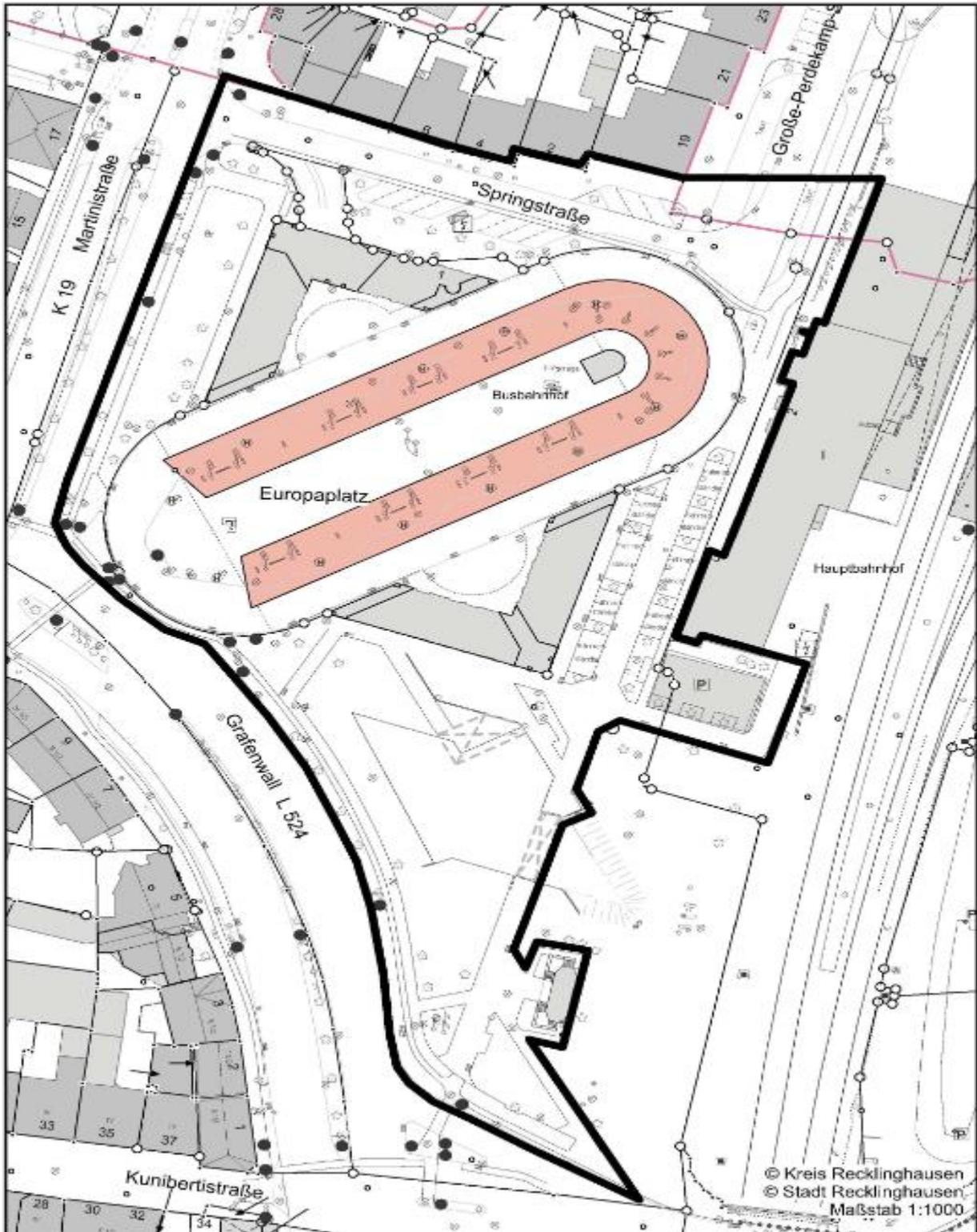
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Insoweit kann für eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 eine Geldbuße bis zu einer Höhe von eintausend Euro festgesetzt werden.

§ 21

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Recklinghausen vom 17.10.2017 außer Kraft.
- (2) Sie verliert ihre Geltung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Anlage zu § 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung
der Stadt Recklinghausen vom 03.12.2024



Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Recklinghausen vom 03.12.2024

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW)- in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), und der §§ 7 Abs. 1, 9 und 17 Abs. 1 d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz NRW -LImSchG NRW-) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), wird von der Stadt Recklinghausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen vom 02.12.2024 für das Gebiet der Stadt Recklinghausen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Recklinghausen erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen auf Brauchtum beruhender Osterfeuer im Freien auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.

(2) Osterfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereinen durchgeführt werden. Sie müssen öffentlich und für jedermann zugänglich sein.

(3) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2 Anzeigepflicht

Das Abbrennen von Osterfeuern ist der Abteilung Allgemeine Sicherheit und Ordnung/KOD der Stadt Recklinghausen spätestens vier Wochen vor Ostermontag schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss

- a) genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Osterfeuers unter Beifügen eines Lageplanes sowie zur Art, Höhe und Menge des Brennmaterials,
- b) Name und Anschrift der für die örtlichen Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereine im Sinne des § 1 Abs. 2 verantwortlich handelnden Person,
- c) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson und
- d) die Entfernung des Osterfeuers zu baulichen Anlagen, zu öffentlichen Verkehrsanlagen sowie zum Waldrand

enthalten.

§ 3

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

(1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können. Ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug soll über den Verbrennungsort hinaus verhindert werden.

(2) Vor dem Abbrennen sind Informationen über den Wetterbericht oder ggf. über Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes einzuholen. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Nach der Beaufortskala tritt starker Wind bei einer Windstärke von sechs (Windgeschwindigkeit zwischen 39 und 49 km/h) auf. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

(3) Abgebrannt werden darf naturbelassenes, unbehandeltes Holz sowie von Blättern und Nadeln befreiter Baum- und Strauchschnitt. Frischer Grünschnitt oder immergrüne Gewächse wie z.B. Thuja, Eibe oder Tanne, dürfen nicht abgebrannt werden. Das Brennmaterial muss trocken abgelagert sein. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden.

§ 4

Sicherung und Beendigung des Abbrennvorgangs

(1) Die Brennstelle ist so abzusichern, dass Zuschauende nicht unmittelbar an die Brandstelle gelangen können. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Abbrennplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

(2) Es ist darauf zu achten, dass jederzeit die Möglichkeit besteht, das Feuer sofort abzulöschen. Dies bedeutet, dass geeignete Löschmittel in ausreichender Form und Menge vorgehalten werden müssen.

(3) Nach Beendigung des Verbrennens sind noch vorhandene Verbrennungsrückstände mit Erde abzudecken oder in den Boden einzuarbeiten. Nicht verbrannte Rückstände sind einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zuzuführen. Die verantwortlich handelnde Person im Sinne des § 2 ist für das Brennmaterial, die Kontrolle auf Abfälle usw. sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der Reste am Brennplatz verantwortlich.

(4) Kommt es zu einer unvorhergesehenen und unkontrollierten Brandausbreitung, so ist zu gewährleisten, dass der Notruf der Feuerwehr unter der Rufnummer 112 durch das Aufsichtspersonal abzusetzen ist. Eine Zufahrt für einen eventuellen Feuerwehr- oder Rettungsdiensteinsatz muss freigehalten werden, Einsatzfahrzeuge müssen im Notfall eingewiesen werden

(5) Bei der Durchführung des Osterfeuers ist darauf zu achten, dass ab 22 Uhr die Nachtruhe einzuhalten ist.

§ 5 Schutzabstände

(1) Das Verbrennen darf nur so vorgenommen werden, dass Anwohner nicht erheblich belästigt werden und der Verkehr auf den angrenzenden Straßen nicht beeinträchtigt wird. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn zu

- a) Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Abstand von 25 m,
- b) Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen ein Abstand von 100 m,
- c) befestigten Wirtschaftswegen ein Abstand von 10 m,
- d) sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 50 m,
- e) sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ein Abstand von 25 m,
- f) Waldrändern ein Abstand von 100 m,
- g) der Start- und Landebahn des Flugplatzes Loemühle in Marl ein Abstand von 1.500 m

eingehalten werden. Soll das Feuer abweichend von Buchst. f) näher als 100 m vom Waldrand abgebrannt werden, muss durch den Veranstalter eine Befreiung von § 47 Landesforstgesetz NRW des Regionalforstamts Ruhrgebiet vorgelegt werden. Die dort aufgeführten auflösenden Bedingungen, zeitlichen Begrenzungen und Auflagen sind zwingend zu beachten. Soll das Feuer abweichend von Buchst. g) innerhalb eines Abstandes von 1.500 m von Flugplätzen und Segelfluggeländen verbrannt werden, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit schriftlicher Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung abgebrannt werden darf.

(2) Osterfeuer die außerhalb der im Abs. 1 genannten Schutzbereiche in räumlicher Nähe zu Wohngebäuden abgebrannt werden, dürfen ein Volumen des aufgeschichteten Brennmaterials von

- 5 m³ bei einem Abstand zwischen 25 m und 30 m,
- 10 m³ bei einem Abstand zwischen 30 m und 40 m,
- 20 m³ bei einem Abstand zwischen 40 m und 50 m,
- 40 m³ bei einem Abstand zwischen 50 m und 75 m,
- 60 m³ bei einem Abstand zwischen 75 m und 100 m,

nicht überschreiten. Osterfeuer die außerhalb der im Abs. 1 genannten Schutzbereiche in der Nähe öffentlicher Verkehrsflächen in einem Abstand zwischen 25 und 50 m abgebrannt werden, dürfen ein Volumen des aufgeschichteten Brennmaterials von 40 m³ nicht überschreiten. Im Übrigen darf das aufgeschichtete Brennmaterial eines Osterfeuers ein Volumen von maximal 100 m³ nicht überschreiten.

§ 6 Artenschutz

Es ist sicherzustellen, dass das Brennmaterial frühestens zwei Tage vor dem Abbrennen am Abbrennort aufgeschichtet wird.

§ 7 Sonstige Vorschriften

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 als nicht Durchführungsberechtigter ein Osterfeuer abbrennt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
3. entgegen § 2 ein Osterfeuer abbrennt, aber nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch das Abbrennen des Osterfeuers verursacht,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Feuer bei starkem Wind anzündet bzw. nicht ablöscht,
6. entgegen § 3 Abs. 3 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet,
7. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die Brennstelle nicht absichert,
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 das Osterfeuer nicht von zwei Personen beaufsichtigen lässt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 nicht ausreichend geeignete Löschmittel vorhält,
10. entgegen § 4 Abs. 3 die Verbrennungsrückstände nicht abdeckt oder einarbeitet bzw. nicht der Abfallbeseitigungsanlage zuführt,
11. entgegen § 4 Abs. 4 bei einer Brandausbreitung die dort genannten Vorgaben nicht einhält,
12. entgegen § 5 Abs. 1 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
13. entgegen § 5 Abs. 2 mehr als die zugelassene Menge Brennmaterial für das Osterfeuer einsetzt,
14. entgegen § 6 das Brennmaterial früher als zwei Tage vor dem Abbrennen am Abbrennort aufschichtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Nr. 1-13 können nach § 17 Abs. 3 LImSchG NRW in Verbindung mit § 31 OBG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Nr. 14 + Nr. 15 können nach § 69 Abs. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit § 69 Abs. 6 BNatSchG durch die zuständige Behörde (Kreis Recklinghausen) in Verbindung mit § 31 OBG NRW mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie verliert ihre Geltung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

**Zehnte Sitzung
vom 03.12.2024**

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 59 vom 08.12.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2023 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 47 vom 29.11.2023), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung erbringt die Stadt Recklinghausen folgende Aufgaben:

- Notfallrettung einschließlich notärztlicher und/ oder telenotärztlicher Versorgung und
- Krankentransporte“

2. Hinter § 3 Absatz 1 Satz 1 wird Folgendes eingefügt:

„Bei diesem Einsatz kann das Telenotarztsystem in Anspruch genommen werden. Hierbei handelt es sich um ein System, bei dem ein/eine im Rettungsdienst qualifizierte*r, erfahrene*r und speziell geschulte*r Notarzt/ Notärztin handelt, der/ die mit Hilfe von Telekommunikation, Echtzeit-Vitaldatenübertragung, Sprach- und ggf. Sichtkontakt Patienten im Regelrettungsdienst versorgt.“

3. § 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Einsatz umfasst bei der Notfallrettung die Notarztbehandlung und / oder –begleitung und/ oder die telenotärztliche Versorgung und / oder die durchgeführte Versorgung **mit** Transport mit den in § 3 beschriebenen Rettungsmitteln und Besetzungen, **sowie** bei Krankentransporten die durchgeführte Versorgung **mit** Transport mit den in § 3 beschriebenen Rettungsmitteln und Besetzungen.

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Einsätze werden folgende Gebühren erhoben:

Einsatz mit den Leistungen	Euro
1 Notarztbehandlung und/oder -begleitung	870,00
2 Rettungstransport (ggfs. mit Inanspruchnahme des Telenotarztdienstes) bis einschließlich 40 Kilometer	917,00
Kilometerpauschale ab 41. Kilometer (je gefahrenem Kilometer)	4,60
3 Krankentransport bis einschließlich 40 Kilometer	370,00
Kilometerpauschale ab 41. Kilometer (je gefahrenem Kilometer)	3,10

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

**Fünfte Satzung
vom 03.12.2024**

**zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über Erlaubnisse und
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt
Recklinghausen – Sondernutzungssatzung – vom 02.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) und lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.12.2024 beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen – Sondernutzungssatzung – vom 02.12.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 59 vom 08.12.2014 zuletzt geändert durch Satzung vom 09.05.2023, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 19 vom 10.05.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Ambulante Verkaufseinrichtungen - mit Ausnahme von Weihnachtsbaumverkauf sowie Verkauf von Grabschmuck zu Totengedenktagen -, Ausstellungen von Waren sowie das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten im Zusammenhang mit Außengastronomien sind ebenfalls nur vor dem eigenen Geschäftslokal in dessen Frontbreite erlaubnisfähig. In Ausnahmefällen ist eine abweichende Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten in Außengastronomien möglich, soweit die betroffenen Belange der Anlieger und der Allgemeinheit dies zulassen und die Zahl der Gastplätze in einem angemessenen Verhältnis zur Betriebsfläche und den darin bereits vorhandenen Gastplätzen steht. Ein räumlicher Bezug zur Betriebsstätte muss erkennbar vorhanden sein. Des Weiteren können ambulante Verkaufseinrichtungen im Zusammenhang mit festgesetzten Märkten und ähnlichen Veranstaltungen zugelassen werden. Kinderspielgeräte dürfen nur im Bereich der Frontbreite von Spielwarenfachgeschäften oder anderen Geschäften mit Spielwarenabteilung aufgestellt werden.

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Sondernutzungsgebühren werden grundsätzlich mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei über mehr als ein Kalenderjahr hinaus erteilten Sondernutzungserlaubnissen werden jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neue Gebührenbescheide erlassen. Für Nutzungen, die regelmäßig erst im zweiten Quartal beginnen, werden neue Gebührenbescheide abweichend der Regelung in Satz 2 erst mit Beginn des zweiten Quartals erlassen.

Bei Sondernutzungen, die sich nach antragsgemäßer Erlaubnis über einen Zeitraum von drei oder mehr Monaten hinaus erstrecken, wird auf Antrag des Gebührenschuldners abweichend von Satz 1 eine anteilige monatliche Fälligkeit jeweils zum 01. eines Monats bestimmt, sofern bei anteiliger monatlicher Rate in der Regel ein Betrag von 300 € überschritten wird. Der Antrag gemäß Satz 4 soll zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt werden.

3. Im Gebührentarif gemäß § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung wird die Tarifstelle Nr. 9 wie folgt gefasst:

9	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken					
	Vermietsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge und Kleinkrafträder je Fahrzeug (z.B. E-Scooter und E-Roller)			30,00 €	2,50 €	

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Satzung und Gebührensatzung vom 03.12.2024 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen sowie wohnungslosen Personen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Recklinghausen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/ Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils gültigen Fassung,

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),

d) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangwohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Diese Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Benutzungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich; sie werden durch eine Benutzungsordnung näher ausgestaltet.

(3) Die Regelungen dieser Satzung gelten auch, wenn im Rahmen von Notstandsmaßnahmen andere als die nach Absatz 1 berechtigten Personen in dort bezeichneten Unterkünften untergebracht werden.

§ 2

Unterkunftszuweisung, Umfang, Umsetzung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der in der Entscheidung über die Unterkunftszuweisung bestimmt ist bzw. von dem an die Benutzung tatsächlich ermöglicht wird. Das Benutzungsverhältnis berechtigt zur zweckgerechten Benutzung auch der Gemeinschaftseinrichtungen.

(2) Die zugewiesene Unterkunft ist entsprechend ihrer Beschaffenheit sowie der Anzahl der Benutzer/-innen mit notwendigem Hausrat und sonstigen Einrichtungsgegenständen ausgestattet.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in einer zugewiesenen Unterkunft.

(4) Der Benutzer/ die Benutzerin kann innerhalb der jeweiligen Unterbringungseinrichtung bzw. in eine andere Unterbringungseinrichtung umgesetzt werden.

(5) Das Benutzungsverhältnis endet am Tag des Verlassens der Unterkunft und der Rückgabe der für die Benutzung überlassenen Schlüssel, im Übrigen zu dem in einer Beendigungsentscheidung bestimmten Zeitpunkt.

(6) Bleibt eine Unterkunft von den Benutzern/ Benutzerinnen, denen sie zugewiesen war, länger als sechs Wochen unbenutzt, so ist die Stadt Recklinghausen berechtigt, die Unterkunft zu räumen. Die Räumung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

Die in ihr befindliche persönliche Habe der Bewohner/-innen wird von der Stadt Recklinghausen zunächst gelagert. Die bevorstehende Räumung sowie die Aufforderung zur Rücknahme der eingelagerten Habe ist den Benutzern/ Benutzerinnen bekannt zu geben. Ist der Aufenthalt früherer Benutzer/-innen nicht zu ermitteln, so wird die Mitteilung von der bevorstehenden Räumung und die Aufforderung zur Rücknahme der eingelagerten Habe durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Wird das eingelagerte Gut nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit Bekanntgabe der Rücknahmeaufforderung von den Benutzern/ Benutzerinnen zurückgenommen, wird vermutet, dass die Benutzer/ -innen durch die Besitzaufgabe auf das Eigentum an den Gegenständen verzichten wollten. Die Stadt Recklinghausen ist sodann berechtigt, die eingelagerten Gegenstände zu verwerten (durch Versteigerung oder Verkauf) und den Erlös zu hinterlegen bzw. sofern die Gegenstände nicht verwertbar sind, den Besitz und die Verwahrung daran aufzugeben. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung an den Benutzer/ die Benutzerin hinzuweisen.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszuges aus der Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

Die Benutzungsgebühren werden monatlich pro Platz je Unterkunfts-kategorie (siehe § 4) erhoben.

(2) Die Unterkünfte werden, gemessen an ihrer Ausstattung/Qualität, in drei Unterkunfts-kategorien (Sammelunterkünfte, Unterkünfte mit Wohnungscharakter, Zimmer mit eigenem Bad und Gemeinschaftsküche) aufgeteilt.

(3) Die Gebühren setzen sich jeweils aus einer Grundgebühr und einer zur Deckung von Bewirtschaftungskosten (insbesondere Verbrauchskosten) bestimmten Zusatzgebühr zusammen und richten sich nach der jeweiligen Unterkunfts-kategorie.

(4) Je Unterkunfts-kategorie wird eine Grund- und Zusatzgebühr pro Platz ausgewiesen.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Verbrauchskosten stellt die durchschnittlich zur Verfügung gestellte Fläche von 13,2 qm pro Platz dar.

Die qm Fläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche (insbesondere Sanitäreinrichtungen, Küchen, Aufenthaltsräume) zusammen.

Die durchschnittliche zur Verfügung stehende Fläche pro Person wird durch Division der gesamten relevanten Fläche durch die Sollplatzzahl ermittelt.

§ 4

Gebührensätze

Die Gebühren in Unterkünften betragen monatlich pro Platz

Unterkunftskategorien	Grundgebühr	Zusatzgebühr	Gesamtgebühr
Kategorie I (Sammelunterkünfte) <ul style="list-style-type: none"> ○ Elper Weg ○ Hellbachstraße 4 ○ Dortmunder Straße ○ Lise-Meitner-Straße ○ Josef-Wulff-Straße ○ Herner Straße 98 ○ Lülffstraße 	282,48 €	83,16 €	365,64 €
Kategorie II (Unterkunft mit Wohnungscharakter) <ul style="list-style-type: none"> • ohne eigenen Stromanschluss <ul style="list-style-type: none"> ○ Herner Straße 100 – 102 ○ Hellbachstraße 1, 3, 5 ○ Hillerfeldmark/ Ovelgönnestraße • mit eigenem Stromanschluss <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Bogen 9- 23 	338,98 €	83,16 €	422,14 €
Kategorie III (Zimmer mit eigenem Bad und Gemeinschaftsküche) <ul style="list-style-type: none"> ○ Hochstraße 52 ○ Hohenhorster Weg 	338,98 €	66,53 €	405,51 €
Kategorie III (Zimmer mit eigenem Bad und Gemeinschaftsküche) <ul style="list-style-type: none"> ○ Hochstraße 52 ○ Hohenhorster Weg 	310,73 €	83,16 €	393,89 €

§ 5

Anteilige Gebühren, Fälligkeit

(1) Soweit sich die Benutzung der Unterkunft nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.

Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft anderer Kategorie ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig und bis zum dritten Werktag des Monats an die Stadtkasse Recklinghausen zu entrichten. Nachzahlungsbeträge werden innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides in einem Betrag fällig.

§ 6

Gebührensschuldner, Haftung

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, der die Benutzung der jeweiligen Unterkunft ermöglicht worden ist.

(2) Volljährige Mitglieder einer Gemeinschaft (Familie, Hausgemeinschaft, sonstige Lebensgemeinschaft) haften als Gesamtschuldner/-innen.

Für minderjährige Benutzer/-innen sind die Personenberechtigten gebührenpflichtig.

(3) Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, besteht keine Gebührenpflicht.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung und Gebührensatzung vom 27.03.1991 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen und die Satzung und Gebührensatzung vom 30.11.2004 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Recklinghausen außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

1. Satzung

vom 03.12.2024

zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Recklinghausen für die eigenbetriebsähnliche
Einrichtung

„Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)“

vom 07.05.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f), 107 Abs. 2, 108 Abs. 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW- vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 02.12.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Recklinghausen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)“ vom 07.05.2024 beschlossen:

§1

Die Betriebssatzung der Stadt Recklinghausen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)“ vom 07.05.2024 wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung und ersetzt die bisher geltende Fassung von § 16 Absatz 1 und 2:

- „(1) Die Betriebsleitung soll den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufstellen und innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem/ der bestellten Wirtschaftsprüfer/in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Die Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt. Zusätzlich ist ein Lagebericht mit den Inhalten des §289 Abs.1 HGB zu erstellen. § 53 HGrG ist zu beachten.
- (2) Nach der Prüfung durch den/ die Wirtschaftsprüfer/in bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den/ die Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiter.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

SATZUNG

der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe
vom 03.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f, i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S. 444) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155)

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe entsprechend der Friedhofsatzung der Stadt Recklinghausen für die kommunalen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der jeweils in Anspruch genommenen Leistung.

(3) Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haftet jeder Einzelne gesamtschuldnerisch.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 28.11.2023 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 03.12.2024

Erdbestattungen in Urnen-, Sarggrabstätten mit den Teilleistungen

1. Erwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten

1.1 Erwerb von Nutzungsrechten

1.11 Sarggrab

1.1111	für ein Reihengrab (Sarg) für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr (15 Jahre)	355,20 €
1.1112	für ein Reihengrab (Sarg) für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr (25 Jahre)	1.924,00 €
1.1113	für ein anonymes Grab (Sarg) (25 Jahre)	1.924,00 €
1.1114	für ein Rasenreihengrab (Sarg) (25 Jahre)	2.738,00 €
1.1115	für ein Rasenreihengrab (Sarg) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	2.590,00 €
1.1116	für ein Baumwahlgrab (Sarg) (25 Jahre)	2.812,00 €
1.1117	für ein Wahlgrab (Sarg) pro Grabstelle (25 Jahre)	3.219,00 €

1.12 Urnengrab

1.1211	für ein Urnenreihengrab (25 Jahre)	1.591,00 €
1.1212	für ein anonymes Grab (Urne) (25 Jahre)	1.591,00 €
1.1213	für ein Rasenreihengrab (Urne) (25 Jahre)	2.090,50 €
1.1214	für ein Rasenreihengrab (Urne) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	1.961,00 €
1.1215	für ein Urnenwahlgrab pro Grabstelle (25 Jahre)	1.924,00 €
1.1216	für ein Baumwahlgrab (Urne) (25 Jahre)	2.154,25 €
1.1217	für eine Urnenkammer (Kolumbarium) (25 Jahre)	3.459,50 €
1.1218	für ein Baumreihengrab (Urne) (25 Jahre)	1.850,00 €

1.2 Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr

1.2111	für ein Wahlgrab (Sarg) pro Grabstelle	128,76 €
1.2112	für ein Urnenwahlgrab pro Grabstelle	76,96 €
1.2113	für ein Baumwahlgrab (Sarg)	112,48 €
1.2114	für ein Baumwahlgrab (Urne)	86,17 €
1.2115	für eine Urnenkammer (Kolumbarium)	138,38 €

1.3 vorzeitige Rückgabe/Entzug von Nutzungsrechten pro Grabstelle und Restruhefrist pro vollem Jahr

65,12 €

2. Beisetzungen, Ausgrabungen und Umbettungen

2.1 Beisetzung in einer Urne

2.1111	im Urnenreihengrab	80,30 €
2.1112	im anonymen Grab (Urne)	80,30 €
2.1113	im Rasenreihengrab (Urne)	80,30 €
2.1114	im Urnenwahlgrab	159,10 €
2.1115	im Wahlgrab	159,10 €
2.1116	im Baumwahlgrab (Urne)	159,10 €
2.1117	in einer Urnenkammer (Kolumbarium)	140,60 €
2.1118	im Baumreihengrab (Urne)	80,30 €
2.1119	im Baumwahlgrab (Sarg)	159,10 €

2.2 Beisetzung im Sarg

2.2111	im Reihengrab (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	202,90 €
2.2112	im Reihengrab (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	422,85 €
2.2113	im anonymen Grab (Sarg)	422,85 €
2.2114	im Rasenreihengrab (Sarg)	422,85 €
2.2115	im Baumwahlgrab (Sarg) (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	354,45 €
2.2116	im Baumwahlgrab (Sarg) (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	736,75 €
2.2117	im Wahlgrab (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	354,45 €
2.2118	im Wahlgrab (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	736,75 €
2.2119	von Totgeburten	76,40 €

2.3	Sonstige Gebühren	
2.3111	Zuschlag für Beisetzung an Samstagen	309,30 €
2.3112	Begleitung zum Grab	84,55 €
2.4	Ausgrabungen und Umbettungen	
2.4111	Ausgrabung einer Urne	309,30 €
2.4112	Umbettung einer Urne	618,80 €
2.4113	Ausgrabung eines Sarges	2.268,85 €
2.4114	Umbettung eines Sarges	4.537,70 €
3.	Raumnutzung (Kühlzellen, Aufbahrungsräume, ritueller Raum, Trauerhallen)	
3.1111	Kühlzelle je Tag	118,40 €
3.1112	Aufbahrungsraum je Nutzung	256,95 €
3.1113	Ritueller Raum je Nutzung	118,40 €
3.1114	Trauerhalle je Nutzung	385,55 €

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Fünfte Satzung vom 03.12.2024

zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019

Aufgrund der

- *§§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S. 444)*
- *der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155)*
- *der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)*

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019) zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2023 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 47 vom 29.11.2023) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Gebührensätze

(1)	Die Jahresgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 4 beträgt bei 14-täglicher Entsorgung für	
	Abfallsäcke	60 l Rauminhalt 4,45 €
	Abfallsäcke	120 l Rauminhalt 8,90 €
	Abfallbehälter	60 l Rauminhalt 128,55 €
	Abfallbehälter	120 l Rauminhalt 257,10 €
	Abfallbehälter	240 l Rauminhalt 514,20 €
	Abfallbehälter	770 l Rauminhalt 1.649,68 €
	Abfallbehälter	1.100 l Rauminhalt 2.356,71 €
	Unterflurbehälter	2.000 l Rauminhalt 3.641,11 €
	Unterflurbehälter	3.000 l Rauminhalt 5.462,85 €
	Unterflurbehälter	5.000 l Rauminhalt 9.106,32 €

Bei häufigerer als 14-täglicher Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

- (2) Werden auf Antrag des Grundstückseigentümers Rest-, Bio- oder Papierabfallbehälter oder die Wertstofftonne mit einem Volumen von jeweils bis zu 240 l durch die Stadt von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert bzw. werden die vorgenannten Behälter – soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen und eine

entsprechende Einwilligungserklärung des Grundstückseigentümers vorliegt - über die private Grundstücksfläche mit dem Sammelfahrzeug angefahren (Vollservice), so beträgt die Jahresgebühr gemäß § 2 Abs. 2 je

a) Behälter mit 60/120 l Rauminhalt	
aa) bei Transportwegen bis 15 m	40,00 €
bb) bei Transportwegen größer 15 m bis 50 m und/oder sonstigen Erschwernissen	70,00 €
cc) bei Transportwegen von 50 bis 100 m	100,00 €
dd) bei Transportwegen innerhalb von Gebäuden über Treppen	76,00 €
b) Behälter mit 240 l Rauminhalt	
aa) bei Transportwegen bis 15 m	80,00 €
bb) bei Transportwegen größer 15 m bis 50 m und/oder sonstigen Erschwernissen	140,00 €
cc) bei Transportwegen größer 50 m bis 100 m	200,00 €
c) Behälter mit 770/1.100 l Rauminhalt bei Transportwegen größer 10 m bis 50 m und/oder sonstigen Erschwernissen	180,00 €

Die maßgebliche Länge des Transportweges i.S.d. vorstehenden Buchstaben a) – c) bemisst sich nach der Entfernung zwischen dem Standplatz der Abfallbehälter und der Grenze des jeweiligen Grundstücks mit der primär erschließenden, öffentlichen Verkehrsfläche. In Bezug auf den Standplatz der Abfallbehälter ist die der öffentlichen Verkehrsfläche nächstgelegene Stelle des Standplatzes maßgeblicher Messpunkt. Unerheblich für die Berechnung der Transportweglänge ist, ob der Vollservice in Form des Abholens der Abfallbehälter von deren Standplatz oder des Anfahrens der Abfallbehälter mit dem Sammelfahrzeug erfolgt.

Sonstige Erschwernisse i.S.d. vorstehenden Buchstaben a) - c) liegen insbesondere vor, wenn die Abfallbehälter aus Kellerräumen oder Dachspeichern, von Sockeln, aus Müllboxen oder verschlossenen Stellplätzen oder über Steig- oder Gefällstrecken, transportiert werden müssen.

Bei häufigerer als 14-täglicher Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

- (3) Eigenkompostierenden wird auf Antrag bei nachweisbarer Eigenkompostierung auf dem eigenen Grundstück ohne Benutzung von Bioabfallbehältern ein Gebührenabschlag in Höhe von 10 % der Jahresgebühr gem. Abs. 1 gewährt.

Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die Jahresgebühr bei 14täglicher Entsorgung für

Abfallbehälter	60 l	Rauminhalt	115,70 €
Abfallbehälter	120 l	Rauminhalt	231,39 €
Abfallbehälter	240 l	Rauminhalt	462,78 €
Abfallbehälter	770 l	Rauminhalt	1.484,71 €
Abfallbehälter	1.100 l	Rauminhalt	2.121,04 €

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache. Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 beträgt jährlich für
- | | | | |
|-------------------|-----------|------------|----------|
| Unterflurbehälter | 2.000 cbm | Rauminhalt | 305,44 € |
| Unterflurbehälter | 3.000 cbm | Rauminhalt | 458,26 € |
| Unterflurbehälter | 5.000 cbm | Rauminhalt | 763,91 € |
- (5) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (6) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 6 für die einmalige Entsorgung beträgt für
- | | | |
|--------------------|------------------|--------|
| a) Abfallsäcke mit | 60 l Rauminhalt | 4,45 € |
| b) Abfallsäcke mit | 120 l Rauminhalt | 8,90 € |
- (7) Die Gebühr für einmalige Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung beträgt
- | | |
|--|---------|
| a) für die Nachleerung pro Anfahrt | 44,50 € |
| b) für die Sonderleerung pro Anfahrt
zuzüglich Entleerung eines | 44,50 € |
- | | | | |
|-------------------|---------|------------|----------|
| Abfallbehälter | 60 l | Rauminhalt | 4,45 € |
| Abfallbehälter | 120 l | Rauminhalt | 8,90 € |
| Abfallbehälter | 240 l | Rauminhalt | 17,80 € |
| Abfallbehälter | 770 l | Rauminhalt | 57,09 € |
| Abfallbehälter | 1.100 l | Rauminhalt | 81,57 € |
| Unterflurbehälter | 2.000 l | Rauminhalt | 126,02 € |
| Unterflurbehälter | 3.000 l | Rauminhalt | 189,08 € |
| Unterflurbehälter | 5.000 l | Rauminhalt | 315,18 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Fünfte Sitzung vom 03.12.2024

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S. 444),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155)), sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019) zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2023 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 47 vom 29.11.2023) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je m Grundstücksseite
in

Reinigungsstufe 1 (1 x wöchentliche Fahrbahn/ Fahrzeugreinigung)	1,36 €
---	--------

Reinigungsstufe 2.1 (2 x wöchentliche Fahrbahn/ Fahrzeug- und 1 x wöchentliche Gehweg/ Handreinigung)	7,48 €
---	--------

Reinigungsstufe 2.2 (2 x wöchentliche Fahrbahn/ Fahrzeugreinigung)	2,72 €
---	--------

Reinigungsstufe 3.1 (3 x wöchentliche Fahrbahn/ Fahrzeug- und 1 x wöchentliche Gehweg/ Handreinigung)	8,84 €
---	--------

Reinigungsstufe 3.2	
---------------------	--

(3 x wöchentliche Fahrbahn/ Fahrzeugreinigung)	4,08 €
<i>Reinigungsklasse 4</i> (3 x wöchentliche Fahrbahn/ Fahrzeug- und 5 x wöchentliche Gehweg/ Handreinigung)	27,88 €
<i>Reinigungsklasse 5</i> (5 x wöchentliche Innenstadtreinigung)	30,60 €
<i>Reinigungsklasse 6</i> (6 x wöchentliche Innenstadtreinigung)	36,72 €“

(2) § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt jährlich je m Grundstücksseite in

<i>Winterdienstklasse 1:</i>	0,76 €
<i>Winterdienstklasse 2:</i>	0,51 €
<i>Winterdienstklasse 3:</i>	0,19 €“

(3) Das Straßenverzeichnis, das gem. § 1 Abs. 2 Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Straßen (-Abschnitte) erhalten eine andere Reinigungsklasse:

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
3757	Hillerfeldmark (Stichstraße bis Ausbauende)	0
7969	Spichernstraße (Stichweg)	0
8931	Westring (von Friedrich-Ebert-Straße bis Einmündung Stichstraße zu den Parkplätzen und zu Pauls Mühle (Westring 2))	0
8931	Westring (Stichstraße zu Pauls Mühle)	0

2. Folgende Straßen (-Abschnitte) werden mit folgenden Reinigungsklassen neu eingefügt:

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
2795	Funkestraße	2.1
3133	Grillostraße	2.1

3. Die Einträge zu Straßenschlüssel „4810 – Karl-Wagenfeld-Straße“ werden durch folgenden Eintrag ersetzt:

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
50	Agnes-Neuhaus-Straße	0

(3) Das Straßenverzeichnis Winterdienst (Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung), das gem. § 1 Abs. 2 Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:

Folgende Straßen werden durch Umbenennungen neu in das Verzeichnis aufgenommen:

Str. Schl. neu	Abschnittsdefinition bisher	Abschnittsdefinition neu	Dringl.
50	Karl-Wagenfeld-Straße (von Marler Straße bis Haus Nr.9)	Agnes-Neuhaus-Straße (von Marler Straße bis Haus Nr.9)	3
50	Karl-Wagenfeld-Straße (von Haus Nr.9 bis Löntroper Weg)	Agnes-Neuhaus-Straße (von Haus Nr.9 bis Löntroper Weg)	0

Folgende Straßenabschnittsdefinition wird redaktionell erweitert/geändert. Die Erweiterung/Änderung ergibt sich aus der Anforderung, Informationen zum kommunalen Winterdienst über das gesamte Straßennetz im Stadtgebiet abzubilden.

Str. Schl.	Abschnittsdefinition bisher	Abschnittsdefinition neu	Dringl.
8931	Westring (von Mühlenstraße bis Wiesenstraße)	entfällt	-
8931	Westring (von Wiesenstraße bis Hertener Straße)	Westring (von Stichstraße zu Pauls Mühle bis Dorstener Straße)	#
8931	keine	Westring (von Friedrich-Ebert-Straße bis Einmündung Stichstraße zu den Parkplätzen und zu Pauls Mühle (Westring 2))	1
8931	keine	Westring (Stichstraße zu Pauls Mühle)	2
4810	Karl-Wagenfeld-Straße (von Marler Straße bis Haus Nr.9)	entfällt	-
4810	Karl-Wagenfeld-Straße (von Haus Nr.9 bis Löntroper Weg)	entfällt	-
52	Agnesstr. (von Kreuzstr. bis Merveldtstr.)	Agnesstraße (von Kreuzstraße bis Merveldtstraße)	1
4381	Im Reitwinkel (von Hochstraße bis Siestedde)	Im Reitwinkel (von Hochstraße bis Haus Nr.49)	3
4381	Im Reitwinkel (von Bochumer Straße bis Körnerplatz)	Im Reitwinkel (von Bochumer Straße bis Kölner Straße)	2
2821	Gartenstraße (von Rottstraße bis Holthoffstr.)	Gartenstraße (von Rottstraße bis Holthoffstraße)	3

Folgende Straßen (-Abschnitte) werden neu in das Verzeichnis aufgenommen:

Str. Schl.	Straßenname	Dringl. neu
3757	Hillerfeldmark (Stichstraße bis Ausbauende)	0
7969	Spichernstraße (Stichweg)	0
50	Agnes-Neuhaus-Straße (von Marler Straße bis Haus Nr.9)	3
50	Agnes-Neuhaus-Straße (von Haus Nr.9 bis Löntroper Weg)	0

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

**Entgeltordnung für Sonderleistungen
der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen
- Logistik Stadt Recklinghausen -
- BgA Logistik Stadt Recklinghausen -
vom 03.12.2024**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S. 444), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen – Logistik Stadt Recklinghausen – und – BgA Logistik Stadt Recklinghausen – beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Entgeltes

Für Sonderleistungen der Abfallbeseitigung und der Stadtreinigung (insbesondere Transportsonderleistungen, Sonderabfuhr von Behältnissen, Sonderreinigungen, Lieferung von Zubehör für Müllgroßbehälter, sonstige Serviceleistungen) der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 2

Höhe des Entgelts

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Entgelttarif, der als Anlage I Bestandteil der Entgeltordnung ist. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Entgelte für Leistungen an fremde Dritte werden zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.

§ 3

Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der die Sonderleistungen in Anspruch nimmt bzw. bestellt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebung des Entgelts

Das Entgelt wird einmalig, bei fortlaufenden Leistungen monatlich erhoben; es wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

zur Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen
Logistik Stadt Recklinghausen und BgA Logistik Stadt Recklinghausen

- Entgelttarif -

Ziffer	Leistungsart	Entgelt 2025
1.	Gestellung und Transport von Abfallsammelgefäßen	je Aufstellung
1.1.	Mulden Bereitstellung bis zu 5 Kalendertage	140,00 €
1.2.	Container/Pressen Bereitstellung bis zu 5 Kalendertage	140,00 €
1.3.	Pauschalentgeltregelung für Mulden/Container einschließlich Entsorgungskosten bei bestimmten Abfallfraktionen und Behältergrößen *1	
	<u>Boden + Steine, Abfall-Nr. 170504</u>	
	Mulde 5,5 cbm	270,00 €
	Mulde 7 cbm	330,00 €
	Container 11 cbm	440,00 €
	<u>Beton, Bauschutt, Abfall-Nr. 170101</u>	
	<u>Gemisch aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Abfall-Nr. 170107</u>	
	<u>Fliesen, Ziegel und Keramik mit Verunreinigungen, Abfall-Nr. 170103</u>	
	Mulde 5,5 cbm	200,00 €
	Mulde 7 cbm	230,00 €
	Container 11 cbm	285,00 €
	<u>Papiersammlung</u>	
	ab einem Inhalts-Gewicht von mind. 2 t/Container und Standzeit bis 14 Kalendertage	kostenlos
	bei einem Inhalts-Gewicht unter 2 t/Container oder Standzeit ab 15 Kalendertage	140,00 €
	bei einer Standzeit ab 20 Kalendertage und je weitere 5 Kalendertage	je 140,00 €
	<u>Zusätzliches Pauschalentgelt für Anfahrten in Nachbarstädte</u>	30,00 €
		je Betriebsstunde
1.4.	Schadstoffsammelcontainer (Teilservice) *2	163,00 €
1.5.	Schadstoffsammelcontainer (Vollservice) *3	293,00 €

2.	Sonderabfuhr von Abfall / Sonderreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen (außerhalb der Leistungen der Hoheitsbetriebe Straßenreinigung und Abfallbeseitigung) mit den Teilleistungen		
			je Betriebsstunde
	<u>Bereitstellung von Fahrzeugen</u>		
2.1.	LKW		22,00 €
2.2.	Müllwagen		65,00 €
2.3.	Kleinkehrmaschine		65,00 €
2.4.	Mittelkehrmaschine		62,00 €
	<u>Bereitstellung von Personal</u>		
2.5.	Kehrer*in		55,00 €
2.6.	Müllwerker*in		56,00 €
2.7.	Kraftfahrer*in		58,00 €
2.8.	Mitarbeiter*in Umweltbrummi		56,00 €
3.	Bereitstellung von Unterflurbehältern		
			pro Jahr
3.1.	Bereitstellung		
	Unterflurbehälter	2.000 l	305,44 €
	Unterflurbehälter	3.000 l	458,26 €
	Unterflurbehälter	5.000 l	763,91 €
4.	Sonstige Lieferungen und Leistungen		
			je Mengeneinheit
4.3.	Schwerkraftschloss	30 - 360 l	47,00 €
4.4.	Schwerkraftschloss	660 - 1000 l	67,00 €

*1 Diese Regelung gilt nur für fremde Dritte (BgA LSR).
Die Abrechnung gegenüber den Fachbereichen der Stadt Recklinghausen erfolgt weiterhin nach dem Entgelt für Mulde oder Container und den Entsorgungskosten gem. Wiegescheinen.

*2 **Teilservice:**
Gestellung des Umweltbrummis mit zwei Mitarbeiter*innen ohne An-/Abtransport und ohne Entsorgungskosten.

*3 **Vollservice:**
Aufstellung, Abholung und ggf. Umsetzung des Umweltbrummis durch Hakenlift einschließlich der Gestellung von zwei Mitarbeiter*innen, jedoch ohne Entsorgungskosten.

Entgelte für Lieferungen und Leistungen an fremde Dritte zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer i.H.d. zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Regelsteuersatzes nach § 12 UStG.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

22. Satzung

vom 03.12.2024

zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S.1470), der §§ 1, 2 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), sowie der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 40 vom 22. Dezember 2004) zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2023 (Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 47 vom 29.11.2023) wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung von

1. Nichtmitgliedern der Abwasserverbände in betriebseigene Trenn-/Mischabwasseranlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW und der Verbandsumlagen nach § 7 Abs. 1 KAG NRW beträgt jährlich je

<i>m³ Schmutzwasser</i>	<i>3,17 €</i>
<i>m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche</i>	<i>1,64 €</i>

2.1 Mitgliedern der Abwasserverbände mit Direktveranlagung für das jeweils betroffene und angeschlossene Grundstück in betriebseigene Trenn- / Mischabwasseranlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW beträgt jährlich je

<i>m³ Schmutzwasser</i>	<i>1,64 €</i>
<i>m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche</i>	<i>0,86 €</i>

2.2 Nichtmitgliedern der Abwasserverbände ohne Direktveranlagung für das jeweils betroffene und angeschlossene Grundstück in betriebseigene Trennanlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW beträgt jährlich je

<i>m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche</i>	<i>0,86 €</i>
---	---------------

3. Nichtmitgliedern der Abwasserverbände ohne Direktveranlagung in Abwasseranlagen der Abwasserverbände zur Abwälzung der Verbandsumlagen nach § 7 Abs. 1 KAG NRW beträgt jährlich je

<i>m³ Schmutzwasser</i>	<i>1,53 €</i>
<i>m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche</i>	<i>0,78 €</i>

Für die Abwasserableitung von Niederschlagswasser in Trennanlagen der Abwasserverbände wird keine Gebühr erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Zehnte Satzung

vom 03.12.2024

zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, S. 2, f) und i) der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 62, 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 59 vom 08.12.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2023 (Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 47 vom 29.11.2023) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro m² Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband:

1. Einzugsgebiet (EZG) Wasser- und Bodenverband Marl – Ost

	je m ²	je ha (=10.000 m ²)
a) für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen	0,013784 €	137,84 €
b) für sonstige Grundstücksflächen	0,000322 €	3,22 €

2. Einzugsgebiet (EZG) Wasser- und Bodenverband Dattelner – Mühlenbach

	je m ²	je ha
a) für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen	0,015701 €	157,01 €
b) für sonstige Grundstücksflächen	0,000278 €	2,78 €

3. Einzugsgebiet (EZG) Emschergenossenschaft–Stadt Recklinghausen

	<i>je m²</i>	<i>je ha</i>
<i>a) für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen</i>	<i>0,020960 €</i>	<i>209,60 €</i>
<i>b) für sonstige Grundstücksflächen</i>	<i>0,001213 €</i>	<i>12,13 €“</i>

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister